

Beitragsordnung (Stand: 23.01.2024)

1. Roundnet-Verein Mainz e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Für Änderungen ist die $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jährlichen Beitrags.
- (2) Der festgesetzte Jahresbeitrag wird zu einem unter § 4 festgelegten Zeitpunkt oder mehreren Zeitpunkten eingezogen. Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss auch einen anderen Termin festlegen.
- (3) Winterpass: Dem operierenden Vorstand obliegt es im September eines jeden Jahres, über einen zusätzlichen Beitrag zur Hallennutzung (im Zeitraum 01.10 bis 31.04) zu entscheiden. Die Höhe des Beitrages zum Erhalt eines Winterpass wird vom Vorstand festgelegt und kann bis zu 50,00 Euro betragen. Bei erfolgtem Beschluss gilt der Besitz des Winterpass als verpflichtend für alle Mitglieder, die am Trainingsbetrieb in der Halle teilnehmen möchten.
- (4) Winterpass: Es gilt dem Vorstand seine Mitglieder transparent und fristgerecht bis zum 31.09 eines jeden Jahres über die Entscheidungen zum Winterpass zu informieren.

§ 3 Beitragshöhe und Ausnahmen

- (1) Die Beitragshöhe für alle Mitglieder beträgt jährlich 50,00 (fünfzig) Euro. Freiwillig darf mehr gezahlt werden.
- (2) Für Mitglieder oder potenzielle Mitglieder, deren finanzielle Lage die Zahlung des Jahresbeitrags nicht zulässt, kann der Jahresbeitrag zunächst für ein Jahr per Beschluss vom Vorstand erlassen werden. Zudem ist auf Beschluss des Vorstands auch ein Nachlass auf den Jahresbeitrag in den folgenden Jahren möglich.

§ 4 Bankeinzug

Die Zahlung des Jahresbeitrags erfolgt halbjährlich zu je gleichem Anteil per Bankeinzugsverfahren. Die Einzüge sind für den 01.02 und 01.08 jeden Jahres vorgesehen.

§ 5 Beginn der Beitragsberechnung

- (1) Die Beitragsberechnung beginnt ab dem Eintrittsdatum. Als Eintrittsdatum gilt das Datum der Unterschrift.
- (2) Mitglieder, die nach dem 01.07 eines Jahres in den Verein eintreten, sind von der Zahlung des ersten Halbjahres freigestellt. Sie haben die Hälfte des jährlichen Beitrages (25,00 Euro) zu entrichten. Mitglieder, die vor dem 01.07 eintreten, haben den gesamten Jahresbeitrag (50,00 Euro) für das laufende Jahr zu leisten.
- (3) Der Winterpass gilt unabhängig des Mitgliedsbeitrages betrachtet und bleibt damit ungeachtet des Eintrittsdatums eines Mitgliedes.

- (4) Der Winterpass muss separat erworben werden und wird nicht mit dem Mitgliedbeitrag gemeinsam erhoben. Er besitzt die Gültigkeit ausschließlich für eine Saison im Zeitraum vom 01.10 bis 31.04.

§ 6 Gebühren und Mahnungen

Alle im Zusammenhang einer Rücklastschrift jedweder Art entstehenden Gebühren sind vom Zahler zu tragen. Die Erinnerung an evtl. Außenstände ist kostenfrei. Für nachfolgende Mahnungen werden weitere Gebühren entsprechend des Aufwands seitens des Vereins erhoben. Wird dem Zahlungsauftrag nach zweimaliger Mahnung nicht nachgegangen, gilt dies als Vereinsaustritt.

§ 7 Beitragsbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres können Mitglieder auf Anfrage eine Bescheinigung über gezahlte Jahresbeiträge erhalten.

§ 8 Spendenbescheinigungen

Nach Eingang einer Spende erhalten Nicht-Mitglieder und Mitglieder auf Anfrage innerhalb von einem Monat eine Bescheinigung über die entrichtete Spende.